

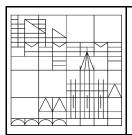
Satzung über den Zugang von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
zum Masterstudiengang
Linguistik (Linguistics)

MA 40.3

(in der Fassung vom 28. März 2023)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Linguistik mit den Schwerpunkten Allgemeine Linguistik, Anglistische Linguistik, Germanistische Linguistik, Romanistische Linguistik und Slavistische Linguistik ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanzeingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 4 Abs. 1 bzw. 2 und der Nachweis gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 beizufügen sowie ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerbung samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 bzw. 2 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.



Satzung über den Zugang von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
zum Masterstudiengang
Linguistik (Linguistics)

MA 40.3

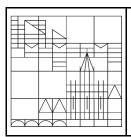
- 2-

§ 2 Besondere Bestimmungen für die Bewerbung für den Schwerpunkt Double-Degree-Option mit der Università di Verona (DD-Option)

- (1) Der Masterstudiengang Linguistik kann mit Schwerpunkt Double-Degree-Option mit der Università di Verona studiert werden. Die Immatrikulation in den Masterstudiengang mit Schwerpunkt Double Degree ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Für Studierende, die diesen Schwerpunkt studieren möchten, gibt es ein festes Kontingent an Plätzen, welches im jeweiligen Kooperationsvertrag festgelegt ist. Die verfügbaren Plätze werden je zur Hälfte von der Universität Konstanz und der Università di Verona vergeben. Übertrifft die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der an der jeweiligen Hochschule vorhandenen Studienplätze in diesem Schwerpunkt, wird für die Vergabe dieser Plätze ein Auswahlverfahren an der betreffenden Universität durchgeführt. Grundlage der Rangliste ist entweder die Note des Hochschulabschlusses oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Ranggleichheit gilt § 33 Abs. 6 HZVO entsprechend.
- (3) Die von der Partneruniversität nominierten Studierenden werden nach deren Bestimmungen ausgewählt. Diese Studierenden müssen jedoch auch die in § 4 Abs. 1-3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat für das Bewerbungsverfahren bestellten Auswahlkommission, die aus mindestens zwei zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen besteht. Die Entscheidung wird von der Abteilung Studium und Lehre vollzogen.



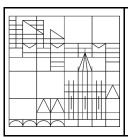
Satzung über den Zugang von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
zum Masterstudiengang
Linguistik (Linguistics)

MA 40.3

- 3-

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Linguistik* ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich "Sprachwissenschaft" (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.]) oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Linguistik erwarten lassen.
- (3) Von allen Bewerberinnen und Bewerbern sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Für die Belegung des Schwerpunkts *Anglistische Linguistik* sind Englischkenntnisse auf Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Für den Schwerpunkt *Romanistische Linguistik* sind für eine der vertieft studierten romanischen Sprachen Kenntnisse auf dem Niveau C1 des GER erforderlich. Für den Schwerpunkt *Slavistische Linguistik* sind Russischkenntnisse auf Niveau C1 des GER erforderlich. Für den Schwerpunkt *Slavistische Linguistik* sind Russischkenntnisse auf Niveau C1 des GER erforderlich.
- (4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Teilprüfungen des TestDaF). Abweichend hiervon sind für den Schwerpunkt Allgemeine Linguistik, für den Schwerpunkt Anglistische Linguistik sowie für den Schwerpunkt Double-Degree-Option mit der Università di Verona keine Deutschkenntnisse erforderlich
- (5) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, und bei der Umrechnung der Abschlussnoten in



Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Linguistik (Linguistics)

MA 40.3

- 4-

das deutsche Notensystem sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2023/24.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Zugangssatzung für den Masterstudiengang Linguistik in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (Amtl. Bekm. 66/2022) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 20/2023 vom 28. März 2023 veröffentlicht.